

## **Richtlinie zur Förderung von Fernwärme-Hausanschlüssen**

geltend ab 1. Januar 2012

Fernwärme bezeichnet den Transport von Wärmeenergie in Form von heißem Wasser. In Ingolstadt wird vor allem die von der Gunvor-Raffinerie und der Müllverbrennungsanlage erzeugte Abwärme zur Energiegewinnung genutzt. Fernwärme ist damit besonders umweltfreundlich.

Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH gewährt ab dem 01.01.2011 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in ihrem Fernwärme-Versorgungsgebiet im Bereich der Stadt Ingolstadt eine Förderung für die erstmalige Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des noch abzuschließenden Fernwärme-Netzanschlussvertrages. Erst mit gegenseitiger Unterzeichnung des Fernwärme-Netzanschlussvertrages ist die Förderung verbindlich vereinbart.

### **1. Wer kann eine Förderung erhalten?**

- Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäuden
- Mieter und Pächter (nur mit Zustimmung der/des Eigentümer/s)
- Bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümergeinschaft

**Nicht** gefördert werden Anschlüsse an Gebäude die sich in der Hand von öffentlich rechtlichen Trägern (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Ämter, Postfilialen, Bahnhöfe, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Museen, Kirchen) befinden.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

- Umstellungsmaßnahmen der bisherigen Wärmeversorgung mit Öl, Festbrennstoffen, Strom, Flüssiggas und Gas auf Fernwärmeversorgung in bestehenden Gebäuden
- Herstellung einer Fernwärmeversorgung in Neubauten
- Gefördert werden Anlagen bis max. 150 kW Fernwärme-Anschlussleistung

**Der Baukostenzuschuss (BKZ) sowie die Fernwärme-Hauszentrale sind von der Förderung ausgenommen.**

### **3. Höhe der Förderung von Fernwärme-Hausanschlüssen (solange Fördermittel vorhanden):**

Im Bereich von 1 bis 49 kW Anschlussleistung beträgt die Förderung je kW 160,00 EUR/netto.

Im Bereich von 50 bis 150 kW Anschlussleistung beträgt die Förderung pauschal 8.000,-- EUR/netto.

- Die Förderung wird im Netzanschlussvertrag explizit aufgeführt und **nur** von den Herstellungskosten des Fernwärme-Hausanschlusses in Abzug gebracht.
- Die Förderung darf die im Netzanschlussvertrag genannten Positionen zur Herstellung des Fernwärme-Hausanschlusses (§§ 10, 11 AVBFernwärmeV) inkl. Fernwärmeübergabestation (falls im Netzanschlussvertrag beinhaltet) nicht übersteigen und ist somit immer auf etwaige niedrigere Herstellungskosten begrenzt.

### **Wichtige Hinweise:**

**Für das Förderprogramm steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Eine Förderung ist nur bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen (Ziffer 1 bis 3) im Rahmen des Budgets möglich. Die eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH besteht nicht. Über die Förderung entscheidet die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH auf der Grundlage dieses Förderprogramms. Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH behält sich vor, die Kriterien zur Förderung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen oder die Förderung ganz oder teilweise einzustellen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms. Des Weiteren behält sich die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH vor, die gewährte Förderung vollständig zurückzufordern, wenn insbesondere die Fördervoraussetzungen aus dieser Richtlinie (Ziffer 1 bis 3) nicht eingehalten werden.**

Sollten Sie noch Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter aus dem Technischen Vertrieb im Kundencenter an der Ringlerstr. 28, per Mail an [fernwaerme@sw-i.de](mailto:fernwaerme@sw-i.de), per Fax (0841)80-41 49 oder rufen Sie uns unter der Telefonnummer (0841)80-41 42 an.